

Flurbereinigungsverfahren Höchst B45 (UF 1531)
Odenwaldkreis

1. Änderungsbeschluss
zum
Flurbereinigungsbeschluss vom 05.08.2004

Anordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), wird der Beschluss vom 05.08.2004 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Höchst B45 wie folgt geändert:

Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Grundstücke
Gemarkung **Mümling-Grumbach**, Flur **5**,
Flurstücke **2, 3, 4, 5, 6/1, 12, 13/1, 16, 17/1 und 19**.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, kenntlich gemacht.

Begründung

Mit der Zuziehung der Grundstücke sollen Wegebaumaßnahmen ermöglicht werden. Die Gewanne „Im Wolfsgrund“ sind überwiegend für Getreide-, Zuckerrüben- und Maisanbau geeignet. Damit werden besondere Ansprüche bezüglich Befestigung, Linienführung und Breite der Wege gestellt. Die bisherige, diesen Ansprüche genügende westliche Wegeverbindung entlang der Mümling wird durch die neue B45 unterbrochen. Die im Zuge des Neubaus der B45 errichtete Wirtschaftswegebücke hat eine Fahrbahnbreite von 3,50 Metern. Sie ist damit zu schmal für bestimmte landwirtschaftliche Maschinen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen soll durch den vorgesehenen Ausbau des Weges zwischen der Lutzmühle und der Bahn gewährleistet werden. Damit ist die Änderung erforderlich, um den Zweck der Flurbereinigung zu erreichen.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 3 ha auf 293 ha. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung angehört.

Diese Änderung ist geringfügig. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet nach § 8 Abs. 1 Satz eins FlurbG die Änderung an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b in 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 6. Juni 2008
Im Auftrag

(L.S.)

(Bräuer)

Anlage:
Gebietsübersichtskarte



UF 1531 Höchst B45

